



Unterstützung von Einzelprojekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich

Richtlinien des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich

Version 05. Januar 2010

Inhalt:

1. Grundlagen und Zielsetzungen
2. Anforderungs- und Ausschlusskriterien
3. Gesuchseingabe
4. Entscheidung
5. Zahlungsmodalitäten
6. Berichterstattung
7. Weitere Bestimmungen

Anhang A: Gesuchsformular

Anhang B: Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Einzelprojekte

Anhang C: Broschüre für Projekte zu Prävention und Gesundheitsförderung

1. Grundlagen und Zielsetzungen

Prävention und Gesundheitsförderung sind Querschnittsaufgaben, d.h. sie sind in allen Bereichen umzusetzen: Individuelle Bemühungen sind ebenso wichtig wie gesellschaftliche. Anstrengungen von Privaten, wie solche des Staates und der Gemeinden sind gleichermaßen notwendig. Soweit der Kanton zuständig ist, betreibt er Prävention und Gesundheitsförderung durch die jeweils zuständige Direktion. Dies bedeutet auch, dass entsprechende Projekte durch die zuständige Direktion finanziert werden.

Gesundheitsförderung Kanton Zürich ist eine Abteilung des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (ISPM) und wurde damit beauftragt, das vom Regierungsrat im September 2004 verabschiedete Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, siehe <http://www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/Publikationen.7.0.html>, umzusetzen. Im Konzept ist unter Kap. 6.5 festgehalten, dass auch Einzelprojekte unterstützt werden können. Damit soll rasch und flexibel auf Bedarf und Bedürfnisse der Prävention und Gesundheitsförderung reagiert werden können. Durch diese Unterstützungsmöglichkeiten wird der Vielfalt in der Prävention und Gesundheitsförderung Rechnung getragen.

Einzelprojekte können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien auf drei Ebenen unterstützt werden:

- Förderung von Projekten durch finanzielle Unterstützung.
- Förderung von Projekten mit Potential durch fachliche Unterstützung.
- Förderung künftiger Projekte durch Wissenstransfer aus anderen Projekten.

Im Anhang B findet sich zudem eine Übersicht über weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die für Einzelprojekte der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich zur Verfügung stehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung von Projekten.

2. Anforderungs- und Ausschlusskriterien

a) Inhaltliche Anforderungen

- Das Projekt muss auf Prävention und/oder Gesundheitsförderung ausgerichtet sein.
- Die inhaltliche Ausrichtung des Projektes muss ausserhalb der vier Hauptstrategien des Konzeptes, insbesondere der laufenden oder bereits geplanten Schwerpunktprogramme liegen (vgl. Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, Kap. 6 und www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/Unterstuetzung_Einze.217.0.html). Die vier Hauptstrategien sind: Information und Kommunikation; Schwerpunktprogramme; Unterstützung für Politik und Verwaltung; Weiterentwicklung der Präventions- und Gesundheitsförderungsstrukturen. Bei den laufenden Schwerpunktprogrammen handelt es sich zur Zeit einerseits um das Projekt „Bewegung, Ernährung, Entspannung“ innerhalb bestimmter Bezirke/Gemeinden im Kanton Zürich, andererseits um die „Betriebliche Gesundheitsförderung“.
- Das Projekt soll den Prinzipien Empowerment und Selbstverantwortung, Partizipation, Kooperation und Netzwerkbildung, Chancengleichheit, Subsidiarität sowie längerfristige Verankerung gerecht werden (vgl. Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, Kap. 5).
- Das Projekt muss im Kanton Zürich umgesetzt werden. Bei Projekten, die über den Kanton Zürich hinausgehen, ist eine anteilmässige Mitfinanzierung möglich, dabei ist sicherzustellen, dass diese ausschliesslich im Kanton Zürich eingesetzt wird.

b) Qualitative Anforderungen

- Die Personen und Institutionen, welche das Projekt durchführen, verfügen über das zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige fachliche und methodische Know-how sowie die notwendige technische und personelle Infrastruktur (vgl. Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, Kap. 6.2.3.).
- Es soll zwischen Zielen und Massnahmen unterschieden werden. Die Ziele beschreiben einen Zustand der durch das Projekt erreicht werden soll. Die vorgesehenen Massnahmen sind geeignet, die Projektziele zu erreichen. Die Zielerreichung wird überprüft und im Schlussbericht dokumentiert, siehe Punkt 6 dieser Richtlinien.

c) Einschränkende Kriterien

- Gesundheitsförderung Kanton Zürich leistet nur eine Mitfinanzierung. Diese finanzielle Unterstützung erstreckt sich auf **maximal 50% der Projektkosten**. Ein allfälliger Gewinn wird vom Unterstützungsbeitrag mittels Rückforderung in Abzug gebracht.
- Pro Projekt und Jahr werden **maximal Fr. 9'000.-- gesprochen**.
- Sofern eine Mitfinanzierung eines Projektes bewilligt wurde, kann ein weiteres Gesuch für eine **Anschlussfinanzierung** des gleichen Projektes frühestens 16 Monate nach Einreichung des ersten Gesuches eingereicht werden. Ein einmaliges Anschlussgesuch in der Höhe von maximal Fr. 2'500.-- kann in der Folge nach frühestens 18 Monaten gesprochen werden. Pro Projekt wird insgesamt maximal Fr. 11'500.-- bezahlt.
- Sofern die Mitfinanzierung eines Projektes bewilligt wurde, kann der Träger des Gesuches frühestens zwei Jahre nach der letzten Zusprache eines Beitrages für ein anderes Projekt ein Gesuch einreichen. Neuaufgaben bereits realisierter Projekte sind in der Regel nicht möglich.

d) Ausschlusskriterien

In allen nachstehenden Fällen ist eine finanzielle **Unterstützung ausgeschlossen**:

- Das Projekt ist weder auf Prävention noch auf Gesundheitsförderung ausgerichtet.
- Das Projekt wird nicht oder nur zu einem geringen Teil im Kanton Zürich umgesetzt.
- Generelle Betriebsbeiträge.
- Bereits erfolgte Aktivitäten werden nicht finanziert (nur bevorstehende Aktivitäten werden unterstützt).
- Die Projektträgerschaft ist gewinnorientiert (z.B. Einzelpersonen, GmbH, Arztpraxis, AG)
- Die Projektträgerschaft ist eine kantonale Amtsstelle oder eine Institution, die durch den Kanton kontrolliert wird.

Wenn andere Direktionen oder Amtsstellen für Projektbereiche zuständig sind oder andere Finanzierungsquellen speziell für Bereiche bestehen, denen das Projekt zugeordnet werden kann, ist eine Mitfinanzierung ausgeschlossen. Dies betrifft z.B. folgende Fälle:

- Projekte, welche die medizinische Prävention, insbesondere im Sinne von Art. 26 des Krankenversicherungsgesetzes betreffen (vgl. Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung, Kap. 2.2).
- Projekte der Suchtprävention.
- Projekte im schulischen Bereich.
- Projekte, welche bereits von anderen kantonalen Instanzen mitfinanziert werden, bzw. deren Finanzierung von anderen, dafür fachlich zuständigen kantonalen Amtsstellen abgelehnt worden sind. Davon ausgenommen sind Projekte, die auch vom Kantonalen Lotteriefonds finanziert werden.
- Projekte, welche thematisch in die Schwerpunktprogramme von Gesundheitsförderung Kanton Zürich gehören. Dann ist eine Mitfinanzierung im Rahmen der Schwerpunktprogramme zu prüfen.

3. Gesuchseingabe

- Gesuche können per 31. März und per 30. September eingereicht werden.
- Gesundheitsförderung Kanton Zürich bezeichnet eine Person, die für Gesuchstellende als Informationsperson dient.
- Gesuche werden in Papierform mit rechtsgültiger Unterschrift und gleichzeitig in elektronischer Form eingereicht.
- Die Gesuchseingabe erfolgt über ein benutzerfreundliches Gesuchsformular, vgl. Anhang A.
- Dem Gesuchsformular wird ein Projektbudget mit den für die beantragte Projektdauer geplanten Einnahmen und Ausgaben beigelegt. Das Projektbudget ist von der Projekt-Trägerschaft (z.B. Vereinspräsident) und von der Projektleitung zu unterschreiben und zu datieren.
- Bitte legen Sie dem Gesuch einen Einzahlungsschein bei.

4. Entscheidung

Gesundheitsförderung Kanton Zürich entscheidet abschliessend über die Unterstützung von Projekten. Der Entscheid wird von einem Gremium getroffen, dem 3 bis 5 Personen angehören. Dem Gremium gehört mindestens eine Person an, die nicht am ISPM arbeitet. Das Präsidium wird durch Gesundheitsförderung Kanton Zürich gestellt.

Projekte, denen das Entscheidungsgremium viel Potential attestiert, die aber in der eingereichten Form nicht gutgeheissen werden können, können überarbeitet und ein zweites Mal eingereicht werden. Für die Überarbeitung bietet Gesundheitsförderung Kanton Zürich fachliche Unterstützung an.

Die Entscheide werden den Gesuchstellenden zwischen dem 31. März und dem 31. Mai, respektive zwischen dem 30. September und dem 30. November verbindlich mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem offiziellen Abgabedatum und der Entscheidungsmitteilung soll maximal zwei Monate betragen.

Aufgrund der inhaltlichen Prüfung wird das Gesuch mit kurzer schriftlicher Begründung wie folgt beurteilt:

- Eine finanzielle Unterstützung wird gesprochen.
- Das Gesuch wird zur Überarbeitung empfohlen.
- Das Gesuch wird abgelehnt.

5. Zahlungsmodalitäten

Bei der Gewährung von finanzieller Unterstützung werden 70% des gesprochenen Beitrags sofort nach dem positiven Entscheid ausbezahlt. Die restlichen 30% nach Genehmigung des Abschlussberichtes.

6. Berichterstattung

Nach Projektabschluss reicht der/die Gesuchsteller/in auf Basis des Gesuchsformulars einen standardisierten Abschlussbericht bei Gesundheitsförderung Kanton Zürich ein. Dieser beinhaltet einen Bericht über die Projektumsetzung, eine Auswertung der Zielerreichung und die Abrechnung. Er soll von Projekt-Trägerschaft und Projektleitung datiert und unterschrieben eingereicht werden.

Die Zusammenfassung des Abschlussberichts kann durch Gesundheitsförderung Kanton Zürich öffentlich zugänglich gemacht werden.

7. Weitere Bestimmungen

Durch die Eingabe anerkennt der/die Gesuchsteller/in die vorliegenden Richtlinien. Diese können durch Gesundheitsförderung Kanton Zürich geändert werden. Änderungen werden auf der Homepage www.gesundheitsfoerderung-zh.ch publiziert und gelten ab Erscheinungsdatum.

* * *

Anhang A: Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Einzelprojekte

Angebote des Bundes

Kontaktadresse

Fonds Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte

Fachstelle für
Rassismusbekämpfung
Generalsekretariat des
Eidgenössischen
Departementes des Innern
3003 Bern
Telefon 031 324 10 33
Fax 031 322 44 37
ara@gs-edi.admin.ch
www.edi.admin.ch/projektfonds/
kontakt/index

SFA Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme

av. Louis-Ruchonnet 14
case postale
1001 Lausanne
Telefon 021 321 29 11
Fax 021 321 29 40
info@sfa-ispa.ch
www.sfa-ispa.ch

Tabakpräventionsfonds

Fachstelle
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern
Telefon 031 323 87 81
www.tabak-praevention.ch

Kantonale Angebote

Gesundheitsförderung Kanton Zürich

(siehe Richtlinien zur Unterstützung von Einzelprojekten, auf der
Homepage)

Hirschengraben 84
8001 Zürich
Telefon 044 634 46 58
Fax 044 634 49 77
erika.guler@ifspm.uzh.ch
www.gesundheitsfoerderung-
zh.ch/finanzielle_unterstu.217.0.
html

Alkoholzehntel

(nur für Projekte aus dem Suchtbereich)

Gesundheitsdirektion
Kanton Zürich
Obstgartenstr. 21
8090 Zürich
Telefon 043 259 24 09
Fax 043 259 42 88

Lotteriefonds des Kantons Zürich

Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 33 17
stephan.civelli@fdgs.zh.ch
www.lotteriefonds.zh.ch

Koordinationsstelle Sport des Kantons Zürich
(für Projekte im Sportbereich)

Neumühlequai 8
8001 Zürich
Telefon 043 259 52 52
Fax 043 259 52 80
www.sport.zh.ch

Integrationsförderung Kanton Zürich
(für Projekte im Bereich Migration – Integrationsförderung)

Weinbergstr. 25
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 25 31
Fax 043 259 51 16
integration@ji.zh.ch
www.integration.zh.ch

Private Angebote

Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich

GGKZ
Postfach 1070
8034 Zürich
www.ggkz.ch

Gesundheitsförderung Schweiz

Dufourstr. 30
3000 Bern 6
Telefon 031 350 04 04
Fax 031 368 17 00
office.bern@promotionsante.ch
www.gesundheitsfoerderung.ch

Jacobs Stiftung

Seefeldquai 17
8008 Zürich
Telefon 044 388 61 23
Fax 044 388 61 37
www.jacobsfoundation.org

Migros Kulturprozent

Kulturprozent MGB
Life & Work
Postfach
8031 Zürich
Telefon 044 277 26 27
www.kulturprozent.ch

Weitere Angebote finden sich in:

Fonds und Stiftungen 2010/11 – Das Verzeichnis für materielle und finanzielle Unterstützung von Personen und sozialen Organisationen im Kanton Zürich.

Herausgegeben von der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens - www.infostelle.ch

Anhang B: Broschüre für Projekte zu Prävention und Gesundheitsförderung

Ein nützliches Arbeitsinstrument für Ihre Projektplanung und teilweise auch für die Gesuchseingabe ist die Broschüre „Prävention und Gesundheitsförderung. Einführung mit Leitfaden für die Projektplanung“.

Sie können diese Broschüre bestellen:

Institut für Sozial- und Präventivmedizin
der Universität Zürich
Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung
Hirschengraben 84
8001 Zürich
Tel. 044 634 46 29
Fax 044 634 49 77
praev.gf@ifspm.unizh.ch

Die vollständige Broschüre kann auch heruntergeladen werden unter
www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/Leitfaden_download.256.0.html.